

Richtlinie der Stadt Hattingen zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds im Rahmen des Städtebauförderprojektes Blankenstein vom 28.04.2025

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem von der Stadtverordnetenversammlung am 8. Oktober 2020 beschlossenen Städtebaufördergebiet Blankenstein (DS 137/2020) mit einem Stadtteilbezug umgesetzt werden oder in einem engen funktionalen Zusammenhang mit diesem Gebiet stehen.

(2) Die Richtlinie basiert auf Ziffer 10.2 der Städtebauförderrichtlinie 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2023.

2. Fördergrundsätze und Fördergegenstände

(1) Die Ziele des Verfügungsfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohnerschaft des Stadtteils sowie in der Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Hattingen mit dem Verfügungsfonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer von der Bürgerschaft initiiertes und gemeinwohlorientierter Maßnahmen bereit.

(2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum Städtebauförderprojekt Blankenstein besitzen und an denen möglichst viele Anwohnerinnen und Anwohner partizipieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern ausschließlich die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Vernetzung im Stadtteil
- Förderung des Zusammenlebens und der Integration
- Belebung der Stadtteilkultur und Aufwertung des Stadtbildes
- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil und Stärkung des Images
- Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

(4) Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass der Stadtteil auch nach Auslaufen der Förderung profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.

(5) Förderfähig sind:

- Sachkosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter.
- Aufwandsentschädigungen bis zu einer maximalen Höhe des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung nach der aktuell geltenden Honorarrichtlinie der Volkshochschule Hattingen ("Übungsleiterpauschale").

(6) Nicht förderfähig sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden. Die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltsmäßigen Einsparungen, ausgefallenen Finanzierung dienen.
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten).

- Bewirtungs- und Verpflegungskosten.
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.
- Projekte und Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde oder die bereits stattgefunden haben.

3. Antragsberechtigte, Vergabegremium und verantwortliche Stelle

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger, Gruppen, Vereine und sonstige Institutionen, die sich für den Stadtteil einsetzen wollen.

4. Entscheidungsgremium und verantwortliche Stelle

(1) Es wird ein Stadtteilbeirat eingerichtet, welcher über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet. Der Stadtteilbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der unter anderem Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.

(2) Der Stadtteilbeirat bildet einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft im Städtebaufördergebiet Blankenstein ab und setzt sich aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Bewohnerschaft, die per Zufall aus der Einwohnerstatistik gezogen werden,
- 4 Vertreterinnen/Vertreter, die von der Stadtkonferenz gewählt werden,
- Ortsbürgermeister*in.

(3) Für jedes Mitglied des Vergabegremiums wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter bestimmt.

(4) Der Stadtteilbeirat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts Blankenstein und auf Grundlage einer Geschäftsordnung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Projektförderung.

(5) Die verantwortliche Stelle, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist der Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hattingen. Die Geschäftsführung und Organisation des Stadtteilbeirats obliegt dem Stadtteilmanagement Blankenstein.

5. Verfahren

(1) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular über das Stadtteilmanagement Blankenstein an die Stadt Hattingen zu richten. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung oder Sponsorenmittel anzugeben.

(2) Das Stadtteilmanagement berät die Antragstellerinnen und Antragsteller und prüft die Anträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts Blankenstein. Die qualifizierten Anträge müssen dem Stadtteilmanagement spätestens vier Wochen vor Sitzung des Stadtteilbeirats vorliegen.

(3) Die Anträge werden von der Stadt Hattingen dahingehend geprüft, ob die beantragten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien förderfähig sind.

(4) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Stadt Hattingen abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

(5) Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Hattingen eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen und einem Zahlungsnachweis bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. In begründeten Einzelfällen sind Zwischenabrechnungen möglich.

(6) Nach Überprüfung der Belege/Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

(7) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

(8) Die jeweiligen Vergaberichtlinien der Stadt Hattingen sind bei der Antragstellung und Projektumsetzung einzuhalten.

6. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind auf maximal 2.500 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des Integrierten Handlungskonzepts Blankenstein ist.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht. Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Hattingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des Förderzeitraums der Städtebauförderung für Blankenstein außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 28.04.2025



Bürgermeister
Dirk Glaser